

Satzung

für den Förderverein

der Alexanderschule Wallenhorst e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Alexanderschule Wallenhorst e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 49134 Wallenhorst, Maria-Montessori-Str. 3.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Alexanderschule Wallenhorst. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- 1) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
 - 2) Unterstützung berufsorientierender und persönlichkeitsstärkender Projekte im Rahmen der Partnerschaftsverträge für die Klassen 7 bis 10.
 - 3) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
 - 4) Unterstützung des Betriebs der Ganztagschule.
 - 5) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
 - 6) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
 - 7) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für Schulbibliothek u.a.
 - 8) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.2 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3.3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitglieds
- b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
- c) durch Ausschluss

3.4 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden.

3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder im Interesse des Vereins erfolgen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

4.2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch

- a) Spenden
- b) vorhandenes Förderkonto der Alexanderschule Wallenhorst
- c) sonstige Einnahmen, z.B. Stiftungen und Erbschaften
- d) Mitgliederbeiträge.

§6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

- 1) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB
- 2) der erweiterte Vorstand
- 3) die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) der/dem Vorsitzenden
- 2) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) der/dem SchatzmeisterIn

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander die/der Vorsitzende berechtigt, sein/e StellvertreterIn und die/der SchatzmeisterIn. Die/der SchatzmeisterIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Die/der SchatzmeisterIn trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs Beisitzern. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und die Durchführung von Maßnahmen, die mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sind. Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen.

6.4 Im erweiterten Vorstand sollten die drei an den Schulen vertretenen Gruppen (Schüler, Eltern, Lehrer) vertreten sein.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vereinsvorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der/die Kassenprüfer/in
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.

9.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

9.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

9.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§10 Vereinsauflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel Mehrheit für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

10.2 Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an den Schulträger der Alexanderschule Wallenhorst, der es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Wallenhorst, den 19.04.2007